



Softcrow

Escrow-Vertrag für Softwareprogramm

202010 OnLine

Softcrow

Art. 1. Begriffsbestimmungen	3
Art. 2. Liste der benannten Personen.....	5
Art. 3. SecureStorage.....	5
Art. 4. Dritt-Software	6
Art. 5. Stichprobe.....	6
Art. 6. Verifikationsprüfung der Quellcode-Version	7
Art. 7. Änderungen des Depots	8
Art. 8. Depotmanagement (optional)	8
Art. 9. Backup des Depots.....	8
Art. 10. Herausgabe des Depots und der Quellcode-Lizenz.....	9
Art. 11. Bedingungen für die Herausgabe des Depots an den Begünstigten.....	9
Art. 12. Bedingungen für die Herausgabe des Depots an den Lieferanten.....	10
Art. 13. Verfahren für die Herausgabe des Depots	10
Art. 14. Entscheidung von Streitigkeiten über Art. 11.....	10
Art. 15. Verwahrung des Depots nach der Herausgabe.....	11
Art. 16. Garantien	11
Art. 17. Datenschutz, Datenverarbeitung und -sicherung	12
Art. 18. Geheimhaltung	13
Art. 19. Haftung und Freistellung.....	13
Art. 20. Vergütungen	14
Art. 21. Anpassung der Vergütungen	15
Art. 22. Vertragslaufzeit.....	15
Art. 23. Übertragung von Rechten.....	16
Art. 24. Höhere Gewalt.....	16
Art. 25. Rechtswahl und Gerichtsstand	17
Art. 26. Allgemeines	17
Liste der Anlagen:	18
Anlage 1 - Beschreibung der Sicherung von SecureStorage und des Depots bzw. der Kommunikation damit.....	19
Anlage 2 - Beschreibung der Standard-Verifikationsprüfung	21
Anlage 3 - Kontaktpersonen.....	23

zwischen:

/.../ mit Sitz in /.../, hier rechtswirksam vertreten durch /.../, nachstehend der Begünstigte genannt, und /.../ mit Sitz in /.../, hier rechtswirksam vertreten durch /.../, nachstehend der Lieferant genannt, und Softcrow Trusted Electronic Services B.V. mit Sitz in 1322 BJ Almere (Niederlande), Monitorweg 11, hier rechtswirksam vertreten durch /.../, nachstehend genannt: SoftcrowServices.

Vorbemerkungen:

- Der Lieferant hat der Begünstigte, im Wege eines Lizenzvertrags eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung des Softwareprogramms gewährt.
- Der Lieferant hat sich das Urheberrecht an der Quellcode-Version des Softwareprogramms vorbehalten bzw. wird dies tun.
- Der Lieferant wird auf der Grundlage eines Wartungsvertrags mit dem Begünstigten für die Dauer der Nutzung des Softwareprogramms die Wartung des Softwareprogramms mit dem Ziel durchführen, dass die Kontinuität der Nutzung des Softwareprogramms gewährleistet werden kann.
- Der Lieferant erkennt an, dass der Begünstigte unter bestimmten Umständen über die Quellcode-Version verfügen können muss, jedoch nur, damit die Kontinuität der Nutzung und/oder Unterstützung des Softwareprogramms gewährleistet bleibt.
- Der Lieferant möchte dem Begünstigten hierzu jedoch die Quellcode-Version nicht ohne Weiteres überlassen.
- Der Lieferant wird die Quellcode-Version daher in einem SecureStorage bei SoftcrowServices hinterlegen.
- Die Parteien möchten ihr künftiges (Rechts-)Verhältnis unter den genannten Umständen definitiv regeln.

Die Parteien sind daher über Folgendes einig:

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Im Text dieses Vertrags nebst Anlagen werden die nachfolgenden Begriffe mit einleitenden Großbuchstaben verwendet. Unter diesen Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

1. „Auditor“: Ein unabhängiger, dem niederländischen Verband der Register-EDP-Auditoren (Nederlandse Orde van Register EDP Auditors - NOREA) angehörender Wirtschaftsprüfer bzw. Sachverständiger. Für ihn gelten die Verhaltens- und Berufsregeln für niederländische Register-EDP-Auditoren.
2. „DataCenter-I“: Ein innerhalb der EU ansässiges Rechenzentrum mit ISO 27001- oder vergleichbarer Zertifizierung.
3. „DataCenter-II“: Ein zweites, innerhalb der EU ansässiges Rechenzentrum mit ISO 27001- oder vergleichbarer Zertifizierung. Das Datacenter-II synchronisiert seine Daten zweimal täglich mit den in DataCenter-I vorhandenen Dateien.
4. „Depot“: Die durch den Lieferanten gemäß Artikel 3 verschlüsselte, in den SecureStorage gelieferte bzw. zu liefernde Quellcode-Version des Softwareprogramms, das dazu gehörende Depot-Spezifikationsformular und die Liste der benannten Personen.
5. „Depot-Backup“: Eine (Reserve-)Kopie des/der sich im SecureStorage befindenden Depot(s),

6. „Depot-Spezifikationsformular“: Das von SoftcrowServices zur Verfügung zu stellende, vom Lieferanten auszufüllende Formular mit spezifizierten Angaben zu der Quellcode-Version und dem Softwareprogramm, die vom Lieferanten zu liefern sind.
7. „Dritt-Software“: Alle Softwareprogramme, die für die vereinbarte Nutzung des Softwareprogramms benötigt werden und für die die Rechte am geistigen Eigentum bei anderen Personen als beim Lieferanten liegen.
8. „Inverwahrnahme“: Die nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 11 bis 14 erfolgende Inverwahrnahme des Depots gemäß Artikel 7:600 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches durch SoftcrowServices, die in Übereinstimmung mit den Regelungen in Artikel 15 über die Inverwahrnahme und das Halten des Depots erfolgt.
9. „Liste der benannten Personen“: Eine vom Lieferanten zu erstellende Liste aller Personen, die an der Wartung beteiligt sind, unter Angabe ihrer Namens-, Adress- und weiteren Kontaktdaten.
10. „Parteien“: Der Begünstigte und der Lieferant gemeinsam.
11. „Quellcode-Lizenz“: Das unwiderrufliche und nicht-exklusive, zeitlich nicht-begrenzte Recht, die Quellcode-Version ausschließlich im Interesse des Begünstigten zu vervielfältigen, für die Wartung bzw. zum Erzeugen einer neuen maschinenlesbaren Version des Softwareprogramms zu nutzen, die Nutzung des Softwareprogramms sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Ausübung dieses Rechts erforderlich oder zweckmäßig sein können.
12. „Quellcode-Version“: Das im Depot-Spezifikationsformular beschrieben / zu beschreiben Softwareprogramm in Quellcode-Form mit allen Materialien, die für die Installation, die Erforschung des Aufbaus und der Struktur des Softwareprogramms und/oder der Datenbank und für die Wartung des Softwareprogramms erforderlich sind, insbesondere:
 - die Beschreibung der erforderlichen Hardwareplattform (Marke, Typ, Konfiguration);
 - (die Beschreibung) der benötigten Entwicklungsplattform (Programmiersprache, 4GL, Case-Tools, Compiler/Bibliotheken, Linker und ähnliches);
 - das Kompilationsskript;
 - alle verfügbaren funktionalen und/oder technischen (Entwicklungs- und Installations-) Dokumentationen;
 - eventuelle Interfaces, Konversions- und Migrationsprogramme, und
 - die für die Wartung und/oder Nutzung des Softwareprogramms benötigte Dritt-Software in Maschinensprache (run time executable).
13. „Rechte am geistigen Eigentum“: Die Rechte am geistigen Eigentum bestehen aus folgenden Rechten: (i) allen Urheberrechten mit Bezug auf das Softwareprogramm und dessen Quellcode-Version, (ii) wenn und soweit das Softwareprogramm und/oder die Quellcode-Version oder ein Teil davon als Datenbank anzusehen sind, alle Datenbankrechte daran, und (iii) alle Patentrechte mit Bezug auf das Softwareprogramm und dessen Quellcode-Version, wenn und soweit in dem Softwareprogramm und/oder der Quellcode-Version Erfindungen enthalten sind.
14. „SecureStorage“: Der von SoftcrowServices nach Artikel 3 innerhalb des StorageEnvironments zu schaffende Speicher.
15. „SecureStorage-Registrierungsformular“: Das von SoftcrowServices zur Verfügung zu stellende und vom Lieferanten auszufüllende Formular für die Herstellung eines SecureStorage und die dafür benötigten Anmeldedaten zum Einloggen.

16. „Softwareprogramm“: Die dem Begünstigten aufgrund eines nicht-exklusiven Lizenzvertrags zur Verfügung gestellte maschinenlesbare Version (run time executable) des Softwareprogramms, wie im Depot-Spezifikationsformular beschrieben/zu beschreiben.

17. „Stichprobe“: Die auf schriftlichen Antrag des Begünstigten von SoftcrowServices anhand des Depot-Spezifikationsformulars innerhalb der Umgebung des Lieferanten durchzuführende Untersuchung, bei der der Lieferant SoftcrowServices auf der Grundlage einer von ihrem Umfang her von SoftcrowServices festzulegenden Stichprobe einen Zugang zu den von SoftcrowServices auszuwählenden Dateien herstellt, deren Vorhandensein und Lesbarkeit dann in Anwesenheit des Lieferanten festzustellen ist.

18. „StorageEnvironment“: Die von SoftcrowServices im DataCenter-I und im DataCenter-II eingerichtete bzw. einzurichtende gesicherte Umgebung.

19. „Verifikationsprüfung“: Die auf schriftlichen Antrag des Begünstigten durchzuführende, der Inverwahrnahme vorangehende Verifikationsprüfung der Quellcode-Version, die durch einen Auditor aufgrund der in Artikel 6 festgelegten Befugnisse durchzuführen ist. Die Standard-Verifikationsprüfung ist in **Anlage 2** beschrieben.

20. „Vertrag“: Der vorliegende Escrow-Vertrag.

21. „Wartung“: Das Pflegen, Ändern, Erweitern und/oder Erneuern der Quellcode-Version bzw. des Softwareprogramms.

Art. 2. Liste der benannten Personen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, SoftcrowServices erstmals bei Vertragsbeginn und sodann bei jeder Änderung der Mitarbeiter, die an der Wartung beteiligt sind, eine Liste der zum Zugriff berechtigten Personen vorzulegen.

2. Der Lieferant erteilt dem Begünstigten für den Zeitpunkt, in dem der Begünstigte gemäß dem Vertrag die Verfügung über das Depot erlangt, die unbedingte und unwiderrufliche Erlaubnis, mit den in der Liste benannter Personen genannten Personen Kontakt aufzunehmen, um es einer oder mehrerer dieser Personen nach zwischen diesen Personen und dem Begünstigten zu vereinbarenden Bedingungen zu ermöglichen, Wartungsmaßnahmen durchzuführen.

3. In Bezug auf die zugunsten des Begünstigten gemäß Absatz 2 durchzuführenden Tätigkeiten entlässt der Lieferant die in der Liste benannter Personen genannten Personen bereits jetzt aus allen Beschränkungen und/oder Verpflichtungen gleich in welcher Form und unter welchem Titel, die sich aus den zwischen diesen Personen und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen ergeben könnten.

Art. 3. SecureStorage

1. SoftcrowServices ist verpflichtet, dem Lieferanten nach Unterzeichnung des Vertrags das SecureStorage-Registrierungsformular zur Verfügung stellen.

2. Auf der Grundlage des vom Lieferanten (erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Begünstigten) ausgefüllten SecureStorage-Registrierungsformulars wird SoftcrowServices so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen zehn Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Vertrags einen SecureStorage anlegen.

3. Der SecureStorage ist wie in **Anlage 1** beschrieben zugänglich. Falls SoftcrowServices zu irgendeinem Zeitpunkt eine andere, vergleichbare Form geschützter Kommunikation bevorzugt, integriert SoftcrowServices diese nach ausführlicher Rücksprache mit den Vertragsparteien. **Anlage 1** wird anschließend entsprechend angepasst.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, das Depot erstmalig und sodann bei jeder Änderung (erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Begünstigten) in der im SecureStorage-Registrierungsformular genannten Häufigkeit gemäß der in **Anlage 1** genannten Vorgehensweise in den SecureStorage hochzuladen.
5. Das bzw. die Depot(s) werden von SoftcrowServices für die von den Parteien im SecureStorage-Registrierungsformular genannte Verwahrungsdauer im SecureStorage gespeichert. Ein Depot, das die genannte Verwahrungsdauer überschritten hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 8 von SoftcrowServices vernichtet.

Art. 4. Dritt-Software

1. Wird Dritt-Software durch den Lieferanten in den SecureStorage geladen, handelt es sich dabei ausschließlich um das Hochladen und Aufbewahren einer Reservekopie dieser Software und deren Herausgabe nach Maßgabe von Artikel 11. Für den Begünstigten und für SoftcrowServices ist deutlich, dass durch den Lieferanten keine weiteren Rechte daran gewährt werden.
2. Die Parteien haften gegenüber SoftcrowServices gesamtschuldnerisch dafür, dass Rechte Dritter dem Hochladen in den SecureStorage und/oder dem Aufbewahren der Dritt-Software und ihrer Herausgabe nach Maßgabe von Artikel 11 nicht entgegenstehen. Die Parteien sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, SoftcrowServices von Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund wegen einer Verletzung von Rechten Dritter an der Dritt-Software frei zu stellen.
3. Wenn für das Hochladen der Dritt-Software oder deren Aufbewahrung im SecureStorage zusätzliche Lizenzkosten anfallen, die SoftcrowServices von dem betreffenden Lieferanten bzw. Lizenzgeber in Rechnung gestellt werden, gehen diese Lizenzkosten sowie alle weiteren Kosten und Auslagen bezüglich dieser Dritt-Software zu Lasten des Begünstigten. Der Begünstigte ist verpflichtet, SoftcrowServices von den betreffenden Lizenzkosten und den weiteren Kosten und Auslagen frei zu stellen.

Art. 5. Stichprobe

1. SoftcrowServices ist verpflichtet, auf schriftliches Anfordern des Begünstigten auf der Grundlage des Depot-Spezifikationsformulars vor der Verschlüsselung des Depots durch den Lieferanten gemäß Artikel 3 zwecks Aufbewahrung im SecureStorage eine Stichprobe durchzuführen. Die Parteien verpflichten sich, daran mitzuwirken.
2. Bei dieser Stichprobe wird SoftcrowServices in Anwesenheit des Lieferanten feststellen, ob die vom Lieferanten in das Depot-Spezifikationsformular eingegebenen Dateien vorhanden sind und ob darauf zugegriffen werden kann. Von den ausgewählten und gefundenen Dateien wird der Lieferant Bildschirmausdrucke (Printscreens) für den Begünstigten erstellen.
3. Sind die angegebenen, von SoftcrowServices ausgewählten Dateien vorhanden und kann auf sie zugegriffen werden, wird der Lieferant das Depot gemäß Artikel 3 verschlüsseln, es mit einem Datums- und Zeitstempel versehen und danach in SecureStorage hochladen.
4. Sind die von SoftcrowServices ausgewählten Dateien nicht vorhanden und/oder kann auf sie nicht zugegriffen werden, ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die als Depot angelieferten Materialien entsprechend ausgetauscht werden, wonach auf Kosten des Lieferanten eine erneute Stichprobe durchgeführt wird.

Art. 6. Verifikationsprüfung der Quellcode-Version

1. Hat der Begünstigte schriftlich eine Verifikationsprüfung beantragt, wird SoftcrowServices einen Auditor mit der Durchführung einer Verifikationsprüfung beauftragen. Die Parteien verpflichten sich, daran mitzuwirken. Die Kosten der Verifikationsprüfung gehen zu Lasten der Vertragspartei, die die Verifikationsprüfung beantragt.
2. SoftcrowServices wird dem Auditor zwecks Durchführung der Verifikationsprüfung eine Kopie des zuletzt eingestellten Depots zum Download zur Verfügung stellen. Der Begünstigte wird dem Auditor die ihm vom Lieferanten übermittelten Schlüssel zur Verfügung stellen.
3. Der Lieferant räumt dem Auditor bereits jetzt für alle künftigen Fälle unwiderruflich das Recht ein,
 - das Depot unter Verwendung der vom Begünstigten erhaltenen Schlüssel zu entschlüsseln,
 - zwecks Durchführung der im Vertrag festgelegten Verifikationsprüfung die digitalen Bestandteile der Quellcode-Version auf ein Computersystem zu laden.
4. Der Auditor ist berechtigt, Folgendes zu prüfen:
 - ob aus der Quellcode-Version (mit oder ohne Änderungen) stets eine maschinenlesbare Version (run time executable) des Softwareprogramms erzeugt werden kann, wie sie bei dem Begünstigten genutzt wird,
 - ob die Quellcode-Version dazu geeignet ist, eine andere Partei als den Lieferanten mit der Durchführung der Wartung zu beauftragen, unterstellt, dass die andere Partei über hinreichend Fachkunde und die richtige Entwicklungsumgebung verfügt.
5. Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Quellcode-Version für das Erzeugen der korrekten maschinenlesbaren Version des Softwareprogramms geeignet ist bzw. dass die Quellcode-Version vollständig und zur Durchführung von Wartungsarbeiten geeignet ist, gilt dies als positives Ergebnis der Prüfung.
6. Ist die Quellcode-Version zwecks Erreichen des in Absatz 5 genannten positiven Ergebnisses während der Durchführung der Verifikationsprüfung geändert bzw. erweitert worden, ist der Lieferant verpflichtet, nach Maßgabe von Artikel 3 die Quellcode-Version sowie die daraus erzeugte Version des Softwareprogramms zu verschlüsseln und als Depot in den SecureStorage hochzuladen. Über dieses ergänzende Depot werden der Auditor und der Lieferant SoftcrowServices vor dem Hochladen in den SecureStorage informieren.
7. Sobald der Auditor die Verifikationsprüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen hat, ist der Lieferant verpflichtet, das verifizierte Depot von dem Computersystem zu entfernen, auf dem die Prüfung durchgeführt wurde.
8. Ist ein Depot einer Verifikationsprüfung unterzogen worden, wird SoftcrowServices das verifizierte Depot so lange im SecureStorage aufbewahren, bis eine neue Verifikationsprüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde und sich das dabei verifizierte Depot im SecureStorage befindet. Vorbehaltlich anderer Weisungen des Begünstigten an SoftcrowServices, die von SoftcrowServices gegenüber dem Begünstigten und dem Lieferanten zu bestätigen sind, ersetzt das zuletzt verifizierte Depot ein früher verifiziertes Depot.
9. Der Auditor wird auf Antrag des Begünstigten eine zusätzliche Kopie des bei der Verifikationsprüfung erzeugten Softwareprogramms erstellen, jedoch nur zu dem Zweck, dass der Begünstigte ggf. in Kooperation mit dem Auditor feststellen kann, dass diese Kopie mit dem beim Begünstigten installierten Softwareprogramm übereinstimmt. Ergibt sich dabei, dass diese Kopie nicht mit dem beim Begünstigten installierten Softwareprogramm übereinstimmt, ist nach Maßgabe der in Absatz 10 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen eine neue Verifikationsprüfung durchzuführen.

10. Ist eine Verifikationsprüfung nicht erfolgreich verlaufen, gehen die Kosten dieser Verifikationsprüfung zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant trägt in diesem Fall auch die Kosten für den Ersatz und/oder die Ergänzung der nicht brauchbaren Teile des Depots. Im Anschluss daran ist eine neue Verifikationsprüfung durchzuführen.

Art. 7. Änderungen des Depots

1. Wurden Änderungen an dem Softwareprogramm durchgeführt und wurden diese von dem Begünstigten akzeptiert, ist der Lieferant verpflichtet, das geänderte Depot auf Antrag des Begünstigten und nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 3 innerhalb von 30 Tagen nach dem genannten Antrag in den SecureStorage hochzuladen.
2. Auf schriftlichen Antrag wird eine Stichprobe oder eine Verifikationsprüfung durchgeführt.
3. Sowohl für das ursprüngliche Depot als auch für alle nachfolgenden Depots gelten für die Parteien dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten.

Art. 8. Depotmanagement (optional)

1. Dem Begünstigten ist bekannt, dass sich bei Änderungen des Softwareprogramms auch die Quellcode-Version ändert. Sind diese Änderungen des Softwareprogramms durch den Begünstigten in Gebrauch genommen worden, ist eine Aktualisierung des Depots notwendig, um zu gewährleisten, dass das Depot mit der bei dem Begünstigten in Gebrauch befindlichen Version übereinstimmt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, im SecureStorage-Registrierungsformular die Häufigkeit anzugeben, in der das Depot erneuert wird.
3. Der Begünstigte beauftragt SoftcrowServices damit, im Hinblick auf eventuelle Änderungen des Softwareprogramms ein Depotmanagement durchzuführen. Dazu zählen folgende Maßnahmen:
 - Der Begünstigte erhält bei jeder Änderung des Depots eine entsprechende Mitteilung an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse.
 - SoftcrowServices wird überwachen, dass das Hochladen des Depots in der Häufigkeit erfolgt wie vom Lieferanten im SecureStorage-Registrierungsformular angegeben.
 - SoftcrowServices wird den Lieferanten auffordern, so schnell wie möglich ein neues Depot hochzuladen, wenn SoftcrowServices feststellen sollte, dass das Hochladen des Depots nicht so häufig erfolgt wie vom Lieferanten im SecureStorage-Registrierungsformular angegeben.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang einer Informationsanfrage von SoftcrowServices per E-Mail mit CC an den Begünstigten darauf zu antworten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Reaktion des Lieferanten, wird SoftcrowServices den Begünstigten und den Lieferanten per E-Mail darüber informieren.
5. Falls der Begünstigte auf die Durchführung eines Depotmanagements durch SoftcrowServices verzichtet, wird der Begünstigte selbst den jeweils aktuellen Stand des Depots überwachen.

Art. 9. Backup des Depots

1. Der Lieferant ist verpflichtet, mit eigenen Mitteln ein Depot-Backup zur Verfügung zu halten.
2. Sollte im Rahmen der Vertragserfüllung ein Zugriff auf das Backup des Depots erforderlich werden, ist der Lieferant verpflichtet, das Depot-Backup auf Aufforderung von SoftcrowServices umgehend in den SecureStorage hochzuladen.

Art. 10. Herausgabe des Depots und der Quellcode-Lizenz

1. Der Lieferant gewährt dem Begünstigten unwiderruflich und neben dem bestehenden, dem Begünstigten durch den Lieferanten erteilten Nutzungsrecht an dem Softwareprogramm eine unentgeltliche Quellcode-Lizenz, die von dem Begünstigten hiermit angenommen wird.
2. Die dem Begünstigten von dem Lieferanten gemäß Absatz 1 gewährte Quellcode-Lizenz entfällt, wenn und soweit der Begünstigte auf andere Weise als unter den im Vertrag geregelten Voraussetzungen und auf die im Vertrag beschriebene Weise die Verfügungsgewalt über die Quellcode-Version erhält und wenn der Begünstigte bei dem Erwerb der Quellcode-Version gegenüber dem Lieferanten rechtswidrig gehandelt hat.
3. Um eine störungsfreie Durchführung des Vertrags zu gewährleisten, überträgt der Lieferant das Eigentum am nach Maßgabe von Artikel 3 in SecureStorage hochgeladenen Depot (die verschlüsselte Quellcode-Version, das Softwareprogramm, das dazugehörige Depot-Spezifikationsformular und die Liste der benannten Personen) als eigenständiges, separates Urheberrecht an SoftcrowServices. SoftcrowServices erklärt sich mit dieser Eigentumsübertragung bereits jetzt für alle künftigen Fälle einverstanden.
4. Wenn der Begünstigte durch die Vermittlung von SoftcrowServices eine Kopie des Depots gemäß den vertraglichen Regelungen erhalten hat, ist der Begünstigte auch berechtigt, unter der Voraussetzung, dass die Quellcode-Lizenz nicht nach Maßgabe von Absatz 2 aufgelöst wurde, einen Dritten mit der Wartung zu beauftragen, sofern dieser Dritte sich schriftlich mit den Bestimmungen des Vertrags einverstanden erklärt.
5. Die Parteien stellen gemäß Buch 7, Artikel 900 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuches fest, dass ihnen nach der Herausgabe des Depots gemäß dem Vertrag wechselseitig keine weiteren Forderungen aus dem Vertrag mehr zustehen. Die Parteien können die Herausgabe des Depots in Gestalt der Quellcode-Version und das dann für sie geltende (Rechts-)Verhältnis in keinem Fall mehr rechtlich überprüfen lassen, gleich mit welchen Rechtsbehelfen; dies gilt auch für die durch den Lieferanten erteilte Quellcode-Lizenz.

Art. 11. Bedingungen für die Herausgabe des Depots an den Begünstigten

SoftcrowServices wird dem Begünstigten eine Kopie des Depots zum Herunterladen zur Verfügung stellen, wenn einer der nachgenannten Umstände eintritt:

- a. Der Lieferant wird für insolvent erklärt.
- b. Der Lieferant stellt seine Geschäftstätigkeiten ein, ohne seine Verpflichtungen gegenüber dem Begünstigten an einen für den Begünstigten akzeptablen Dritten übertragen zu haben.
- c. Der Lieferant erfüllt (auch wegen des Vorliegens höherer Gewalt) eine oder mehrere wesentliche Verpflichtung(en) nicht, die ihm aufgrund des Lizenzvertrags und/oder des Wartungsvertrags obliegen, mit der Folge, dass die Kontinuität des Computersystems (oder eines Teils davon) oder der automatisierten Datenverarbeitung des Begünstigten aktuell oder künftig gefährdet ist, und diese Nichterfüllung besteht fort, nachdem er deswegen schriftlich per Einschreiben mit Abschrift an SoftcrowServices abgemahnt worden ist, weil diese wesentliche Verpflichtung auch innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Abmahnung nicht erfüllt worden ist.
- d. Der Lieferant erbringt während oder nach Ablauf der Frist, für die die Wartung vereinbart worden ist, keine Wartungsleistungen an dem bei dem Begünstigten in Gebrauch befindlichen Softwareprogramm mehr.
- e. Der Lieferant und/oder das Softwareprogramm werden von einem Dritten übernommen, der die Verträge zwischen dem Begünstigten und dem Lieferanten und/oder damit zusammenhängende

Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Dritt-Lieferanten, die für eine fortdauernde und störungsfreie Nutzung des Softwareprogramms notwendig sind, nicht uneingeschränkt erfüllt.

- f. Der Lieferant erfüllt eine oder mehrere wesentliche Verpflichtung(en) aus dem Vertrag nicht und hat diese wesentliche(n) Verpflichtung(en) auch nach einer Abmahnung, die ihm schriftlich und per Einschreiben mit Abschrift an SoftcrowServices zugewandert ist, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Abmahnung erfüllt.

Art. 12. Bedingungen für die Herausgabe des Depots an den Lieferanten

SoftcrowServices wird dem Lieferanten des Depots zum Herunterladen zur Verfügung stellen, wenn einer der nachgenannten Umstände eintritt:

- a. Der Begünstigte wird für insolvent erklärt, und der Lieferant beendet infolgedessen den Lizenzvertrag und den Wartungsvertrag.
- b. Der Begünstigte beendet den Wartungsvertrag, es sei denn, die Kündigung ist auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Wartungs- und / oder Lizenzvertrag zurückzuführen.

Art. 13. Verfahren für die Herausgabe des Depots

1. Wird der Lieferant für insolvent erklärt, wird SoftcrowServices das Depot sofort und nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 15 an den Begünstigten herausgeben.

2. Tritt unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 nach Angabe des Begünstigten einer der in Artikel 11 oder Artikel 12 genannten Umstände ein und ist infolge dieses Umstands nach Meinung dieser Partei die Herausgabe (einer Kopie) des Depots erforderlich, wird die betreffende Partei bei SoftcrowServices unverzüglich und schriftlich per Einschreiben die Herausgabe beantragen.

3. SoftcrowServices wird die andere Partei sofort schriftlich per Einschreiben über den Eingang dieses Antrags informieren. Falls die andere Partei nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Datum der Versendung des Einschreibens mit dieser Mitteilung ihre Einwände gegen die Herausgabe des Depots mitteilt, und zwar in Form eines mit Gründen versehenen, an SoftcrowServices und an die den Antrag stellende Partei gerichteten Einschreibens, wird SoftcrowServices das Depot nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 15 an die den Antrag stellende Partei herausgeben.

Art. 14. Entscheidung von Streitigkeiten über Art. 11

1. Sind die Parteien über die Berechtigung eines Antrags auf Herausgabe des Depots in der in Artikel 13 Absätze 2 und 3 genannten Weise verschiedener Meinung, werden sie diese Meinungsverschiedenheit – sofern es sich nicht um den in Artikel 11 Buchstabe a genannten Umstand handelt – durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen. Diese Entscheidung ergeht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der [niederländischen] Stiftung zur Streitentscheidung in der Automatisierungsbranche (Stichting Geschillenoplossing Automatisering) mit Sitz in Den Haag (Niederlande), jeweils unbeschadet des Rechts des Begünstigten und/oder des Lieferanten, eine einstweilige Anordnung durch das Schiedsgericht zu beantragen, und unbeschadet des Rechts des Begünstigten und/oder des Lieferanten, Rechtsbehelfe zur Sicherung der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu ergreifen (vgl. www.sgoa.org).

2. Bevor ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß Absatz 1 anhängig gemacht wird, kann jede Partei auch ein Verfahren der ICT-Mediation gemäß der ICT-Mediationsrichtlinie der [niederländischen] Stiftung zur Streitentscheidung in der Automatisierungsbranche (Stichting Geschillenoplossing Automatisering) mit Sitz in Den Haag (Niederlande) einleiten. In einem Verfahren der ICT-Mediation gemäß dieser Richtlinie erfolgt eine Vermittlung durch einen oder mehrere Mediatoren. Die Gegenpartei verpflichtet sich, aktiv

an einem anhängig gemachten ICT-Mediationsverfahren mitzuwirken, wozu auch die rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zählt, an mindestens einer gemeinsamen Besprechung der Mediatoren und der Parteien teilzunehmen, um dieser Form der außergerichtlichen Streitbeilegung eine Erfolgchance zu geben. Es steht dem Begünstigten und/oder dem Lieferanten frei, das Verfahren der ICT-Mediation zu jedem Zeitpunkt nach einer gemeinsamen ersten Besprechung der Mediatoren und der Parteien zu beenden. Die Regelungen in diesem Absatz bedeuten jedoch kein Hemmnis, dass der Begünstigte oder der Lieferant bereits eine einstweilige Anordnung durch das Schiedsgericht beantragt oder Rechtsbehelfe zur Sicherung der Durchsetzung seiner Ansprüche ergreift (vgl. www.sgoa.org).

3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Richtlinien können bei SoftcrowServices eingesehen werden und sind unter www.sgoa.org veröffentlicht. Macht der Begünstigte und/oder der Lieferant von einem der in den vorstehenden Absätzen genannten Verfahren Gebrauch, wird er SoftcrowServices schriftlich per Einschreiben mit Abschrift an die andere Partei davon in Kenntnis setzen. Solange ein solches Verfahren läuft, wird SoftcrowServices das Depot nicht herausgeben.

4. Die Entscheidung seitens der [niederländischen] Stiftung zur Streitentscheidung in der Automatisierungsbranche (Stichting Geschillenoplossing Automatisering) ist für die weitere Durchführung des Vertrags verbindlich.

Art. 15. Verwahrung des Depots nach der Herausgabe

1. Entsteht für den Begünstigten gemäß den vertraglichen Regelungen ein unwiderlegbares Recht auf Herausgabe des Depots, u.a. im Falle der Insolvenz des Lieferanten, wird SoftcrowServices augenblicklich die Herausgabe des Depots bewerkstelligen. Der Begünstigte beantragt bei SoftcrowServices, das Depot nach der Herausgabe zum Zwecke einer Verwahrung weiter aufzubewahren, was seitens SoftcrowServices angenommen wird.

2. Der Begünstigte erklärt, dass er das Depot nur dann von der Verwahrung bei SoftcrowServices herausverlangen wird, wenn das Depot zur Gewährleistung der Wartung erforderlich ist. Nach einer schriftlichen Mitteilung des Begünstigten an SoftcrowServices, dass das Depot zur Gewährleistung der Wartung benötigt wird, wird SoftcrowServices dem Begünstigten eine Kopie des Depots zum Herunterladen zur Verfügung stellen.

3. Für den Fall, dass die Herausgabe des Depots durch den Lieferanten gemäß Artikel 12 Absatz a erfolgt ist, erklärt der Lieferant, dass die Entfernung des Depots von SecureStorage durch SoftcrowServices erst erfolgt, nachdem der Konkursantrag des Empfängers unwiderruflich geworden ist.

4. Die Kosten der Verwahrung gehen zulasten der Partei, für die SoftcrowServices das Depot in Verwahrung genommen hat.

5. Eine Beendigung der Verwahrung des Depots kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Zeitraums, für den die Depotvergütung in Rechnung gestellt und an SoftcrowServices gezahlt worden ist, durch diejenige Partei veranlasst werden, zu deren Gunsten SoftcrowServices das Depot verwahrt. Sie muss durch eingeschriebenen Brief an SoftcrowServices erfolgen, in dem die betreffende Partei SoftcrowServices auffordert, die Verwahrung des Depots zu beenden.

6. Ist keine der Parteien, für die SoftcrowServices die Verwahrung des Depots durchführt, mehr vorhanden, wird SoftcrowServices das Depot vernichten.

Art. 16. Garantien

1. SoftcrowServices wird das Depot im SecureStorage verwahren und nur unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags herausgeben. Wenn der Stand der IT-Technologie für SoftcrowServices

Anlass gibt, bezüglich der Sicherung des SecureStorage oder der Sicherung des StorageEnvironments andere und/oder ergänzende Datensicherungsmaßnahmen vorzunehmen, wird SoftcrowServices den SecureStorage und/oder das StorageEnvironment entsprechend anpassen. Dennoch haftet SoftcrowServices in keinem Fall dafür, dass ihre Sicherung bzw. Datensicherung in allen Fällen und unter allen Umständen das gewünschte Ziel erreicht.

2. Der Lieferant garantiert, dass er Inhaber aller geistigen (Eigentums-)Rechte an der Quellcode-Version und dem Softwareprogramm ist oder dass er berechtigt ist, namens des Inhabers dieser Rechte den Vertrag abzuschließen.

3. SoftcrowServices erklärt, dass ihr bei Abschluss des Vertrags keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die Anlass zu der Vermutung geben oder geben könnten, dass der Lieferant nicht über die erforderlichen geistigen (Eigentums-)Rechte verfügt oder dass er durch den Abschluss oder die Durchführung des Vertrags Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt. Außerdem haftet SoftcrowServices gegenüber den Parteien nicht dafür, dass der Lieferant durch den Abschluss oder die Durchführung des Vertrags keine Rechte am geistigen Eigentum einer dritten Partei verletzt.

4. Der Lieferant garantiert, dass die Quellcode-Version und das Softwareprogramm in der bei SoftcrowServices hinterlegten Form (dazu zählt ausdrücklich auch jede Änderung) für die Wartung durch einen Dritten geeignet ist, vorausgesetzt, dass dieser über ausreichend Fachkunde und über die richtige Entwicklungsumgebung verfügt.

Art. 17. Datenschutz, Datenverarbeitung und -sicherung

1. Sofern SoftcrowServices dies für die Durchführung dieses Vertrags für bedeutsam hält, werden die Parteien SoftcrowServices auf erstes Anfordern unverzüglich schriftlich über die Weise informieren, auf die die Parteien ihren gesetzlichen Pflichten auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten nachkommen.

2. Die Parteien stellen SoftcrowServices als Gesamtschuldner von Ansprüchen solcher Personen frei, deren personenbezogene Daten in einem Personenregister erfasst oder verarbeitet werden, das von den Parteien unterhalten wird oder für das die Parteien nach dem Gesetz verantwortlich sind, es sei denn, die Parteien führen den Beweis, dass die dem geltend gemachten Anspruch zugrunde liegenden Umstände ausschließlich SoftcrowServices zuzurechnen sind.

3. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Allgemeinen Datenschutzverordnung stimmen die Parteien der von SoftcrowServices erstellten Datenschutzerklärung zu. SoftcrowServices wird, soweit dies technisch möglich ist, an der Erfüllung der Parteien obliegenden Pflichten mitwirken. Die mit dieser Mitwirkung verbundenen Kosten sind in den zwischen Parteien und SoftcrowServices vereinbarten Preisen und Vergütungen nicht enthalten und gehen vollständig zu Lasten der Parteien. Die Parteien sind gegenüber SoftcrowServices gesamtschuldnerischen zur Bezahlung dieser Preise und Vergütungen verpflichtet

4. Die Verantwortlichkeit für die Daten, die bei der Nutzung eines von SoftcrowServices angebotenen Dienstes verarbeitet werden, liegt in keinem Fall bei SoftcrowServices, sondern ausschließlich bei den Parteien. Die Parteien haften gegenüber SoftcrowServices gesamtschuldnerisch dafür, dass die Nutzung und/oder Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig ist und keine Rechte eines Dritten verletzt. Die Parteien sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, SoftcrowServices von allen Rechtsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesen Daten oder mit der Durchführung des Vertrags frei zu stellen, gleich aus welchem Rechtsgrund solche Ansprüche erhoben werden.

5. Die Parteien sind insbesondere berechtigt und verpflichtet, SoftcrowServices alle Namen und Kontaktdaten der Kontaktpersonen und aller sonstigen nach Ermessen von SoftcrowServices für die angemessene Durchführung dieses Vertrags benötigten Personen, die bei einer oder für eine der Parteien arbeiten, zur Verfügung zu stellen. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels. Die Parteien gewähren SoftcrowServices hiermit das Recht, die betreffenden Personen, auf welche Weise und in welcher Form auch immer, zur weiteren Durchführung dieses Vertrags – gegebenenfalls auf Namen und auf Rechnung von SoftcrowServices und/oder einer der Parteien – jederzeit zu kontaktieren und einzusetzen, um das Erreichen der Ziele dieses Vertrags zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang können sich die Parteien weder gegenüber SoftcrowServices noch gegenüber einander oder gegenüber den betreffenden Personen auf faktische und/oder juristische Hindernisse für den Einsatz dieser Personen berufen, unter anderem – aber nicht ausschließlich – auf Wettbewerbs-, Kundenschutz- oder Geheimhaltungsklauseln in den (Arbeits-)Verträgen dieser Personen.

6. Ist SoftcrowServices aufgrund dieses Vertrags oder aus einem anderen Grund verpflichtet, Maßnahmen zur Datensicherung durchzuführen, werden diese Sicherungsmaßnahmen nach den Spezifikationen über die betreffende Sicherung durchgeführt, die zwischen den Parteien und SoftcrowServices schriftlich vereinbart wurden. SoftcrowServices haftet in keinem Falle dafür, dass die Datensicherung unter allen Umständen das gewünschte Ziel erreicht. Fehlt eine ausdrückliche Beschreibung der Datensicherung im Vertrag, erfolgt die Datensicherung auf einem Niveau, das angesichts des Stands der Technik, der Sensibilität der Daten und der mit ihrer Sicherung verbundenen Kosten nicht unangemessen ist.

7. Wird zur Durchführung dieses Vertrags oder aus anderen Gründen von Computer-, Daten- oder Telekommunikationssystemen Gebrauch gemacht, ist SoftcrowServices berechtigt, einer oder mehreren der Parteien Zugangs- oder Identifikationscodes zuzuweisen. SoftcrowServices ist berechtigt, die zugewiesenen Zugangs- oder Identifikationscodes zu ändern. Die Parteien sind verpflichtet, die Zugangs- und Identifikationscodes vertraulich und sorgfältig zu behandeln und diese nur entsprechend autorisierten Mitarbeitern bekannt zu geben. SoftcrowServices haftet in keinem Fall für Schäden oder Kosten, die eine Folge der Nutzung oder missbräuchlichen Nutzung der Zugangs- oder Identifikationscodes sind, außer wenn der Missbrauch als unmittelbare Folge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens der Geschäftsführung von SoftcrowServices möglich geworden ist.

Art. 18. Geheimhaltung

1. Jede der Parteien versichert, dass sie Vertraulichkeit bezüglich aller Daten und Kenntnisse über die geschäftlichen Angelegenheiten der anderen Parteien wahren wird, die der betreffenden Partei im Zuge des Abschlusses und/oder der Durchführung des Vertrags zur Kenntnis gelangt sind.

2. Der Begünstigte garantiert, dass die Quellcode-Version nach der Herausgabe des Depots durch SoftcrowServices ausschließlich für den Begünstigten zugänglich ist und niemand anderem zur Einsichtnahme überlassen wird, sofern das nicht zu Wartungszwecken erforderlich ist.

Art. 19. Haftung und Freistellung

1. Der Gesamtbetrag der Haftung von SoftcrowServices wegen einer zurechenbaren Vertragsverletzung ist auf die Erstattung des direkten Schadens beschränkt, und zwar bis zur Höhe eines maximalen Betrages von 250.000,- € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro). Eine Haftung von SoftcrowServices für indirekte Schäden, wozu Folgeschäden, entgangener Gewinn und Schäden durch Betriebsstillstand zählen, ist ausgeschlossen.

2. Diejenige Partei, die bei SoftcrowServices die Herausgabe des Depots beantragt, ist verpflichtet, SoftcrowServices von allen Ansprüchen frei zu stellen, die seitens der anderen Partei und/oder seitens Dritter gegen SoftcrowServices erhoben werden, außer wenn der Anspruch die Folge einer zurechenbaren Vertragsverletzung seitens SoftcrowServices ist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anderen Parteien von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die sich auf ein Recht oder eine Befugnis bezüglich des Depots beziehen, das von ihm vertragsgemäß bereitgestellt wurde.

Art. 20. Vergütungen

1. Für die Erstellung des Vertrages, das Einrichten des SecureStorage und die Unterstützung bei und den Test der vom Lieferanten auf Basis der schriftlichen Weisungen von SoftcrowServices einzurichtenden VPN/SFTP-Verbindung (maximaler Zeitaufwand 2 Stunden) schuldet der Begünstigte bzw. Lieferant einen Betrag in Höhe von 950,- € zuzüglich Umsatzsteuer. Ein Überschreiten der in diesem Betrag enthaltenen Unterstützungsdauer durch SoftcrowServices (von 2 Stunden) ist dem Begünstigten bzw. Lieferanten durch SoftcrowServices so schnell wie möglich mitzuteilen und wird auf der Grundlage eines Stundentarifs von 95,- € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Für das Bereitstellen von Unterstützung durch SoftcrowServices bei der Behebung von Problemen mit bzw. in der VPN/SFTP-Verbindung nach dem Hochladen des ersten Depots schuldet der Lieferant SoftcrowServices pro Stunde geleisteter Unterstützung einen Betrag von 95,- € zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Der Begünstigte schuldet SoftcrowServices für die Aufbewahrung des Depots im SecureStorage im DataCenter-I und im DataCenter-II eine jährliche, im Voraus zu entrichtende Vergütung. Die Vergütung für den SecureStorage beträgt 1.250,- € zuzüglich Umsatzsteuer.
3. Wenn im Rahmen des Vertrags für den Begünstigten ein individuelles Depot angelegt wird, für das ein individueller SecureStorage eingerichtet wird, schuldet der Begünstigte/der Cloud-Service-Anbieter dafür einmalig einen Betrag in Höhe von 450,- € zuzüglich Umsatzsteuer.
4. Das erste Vertragsjahr beginnt am ersten Tag des Monats, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Fakturierung erfolgt sodann stets am ersten Tag des Monats, der einem neuen Vertragsjahr vorangeht.
5. Sowohl der in Absatz 2 als auch der in Absatz 3 genannte Betrag basieren auf dem Ausgangspunkt, dass der Umfang des SecureStorage 25 Gigabyte einschließlich 100 Gigabyte Datenverkehr pro Monat nicht überschreitet. Falls der SecureStorage und/oder der Datenverkehr diesen Umfang zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Vertragsjahres überschreitet, erhöht sich der ab dem betreffenden Kalendermonat von dem Begünstigten an SoftcrowServices zu zahlende Betrag um einen Betrag, der anhand der zu diesem Zeitpunkt von SoftcrowServices allgemein verwendeten Tarifstruktur zu ermitteln ist.
6. Für die Durchführung einer Stichprobe schuldet der Begünstigte SoftcrowServices einen Betrag von 400,- € zuzüglich Umsatzsteuer. Diese Kosten basieren auf der Erwartung, dass für die Stichprobe maximal 4 Stunden benötigt werden. Falls sich herausstellt, dass für die Stichprobe mehr als 4 Stunden benötigt werden, ist SoftcrowServices berechtigt, die Vergütung entsprechend dem Zeitaufwand anzupassen. Die von SoftcrowServices aufgewandte Reisezeit und anfallende Reisekosten gehen zu Lasten des Begünstigten.

7. Für die Durchführung einer Verifikationsprüfung durch einen Auditor schuldet der Begünstigte SoftcrowServices einen Betrag von 2.600,- € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kosten für die Verifikationsprüfung basieren auf der Standard-Verifikationsprüfung, wie näher beschrieben in **Anlage 2**, und auf der auf unsere eigenen Erfahrungswerte gestützten Annahme, dass für den Auditor mit der Vorbereitung, Durchführung und Berichterstattung über die vereinbarte Verifikationsprüfung ein Zeitaufwand von maximal 8 Stunden verbunden ist. Falls sich herausstellt, dass der Auditor für die Verifikationsprüfung mehr Zeit als 8 Stunden benötigt, ist SoftcrowServices berechtigt, die zusätzlich benötigten Stunden auf der Grundlage eines Tagesstarifs von 1.875,- € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die von dem Auditor aufgewandten Reisezeiten und Reisekosten gehen zulasten des Begünstigten.

8. Die Kosten für das (optionale) Depotmanagement betragen 87,50 € zuzüglich Umsatzsteuer pro Vierteljahr und sind jährlich im Voraus zu begleichen.

9. Die Bezahlung der Rechnung von SoftcrowServices durch den Begünstigten oder den Lieferanten muss innerhalb von dreißig (30) Tagen erfolgen, beginnend mit dem Rechnungsdatum. Das Recht auf Verrechnung oder Zurückbehaltung durch den Begünstigten oder den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21. Anpassung der Vergütungen

1. SoftcrowServices ist berechtigt, die in Artikel 20 festgelegten Vergütungen jährlich zum 1. Januar auf der Grundlage der Indexzahl „Verbraucherpreisindex gesamt alle Haushalte“ anzupassen, wie sie vom [niederländischen] Zentralbüro für Statistik ermittelt worden ist. Die in dieser Weise angepasste SecureStorage-Vergütung darf hierdurch nicht unter das Niveau des Vorjahres absinken.

2. SoftcrowServices ist berechtigt, die gemäß Artikel 20 geschuldeten Vergütungen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2023 auf der Grundlage der Markt- und Dienstleistungsentwicklung anzupassen. SoftcrowServices wird dem Begünstigten hierzu eine Offerte unterbreiten. Möchte der Begünstigte die von SoftcrowServices unterbreitete Offerte nicht annehmen, ist er berechtigt, den Vertrag mit SoftcrowServices zum Ablaufdatum des Vertrags zu beenden.

Art. 22. Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am Tage seiner Unterzeichnung durch die Parteien und läuft vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 22.2 so lange, wie der Begünstigte das Softwareprogramm in Gebrauch hat.

2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des Zeitraums, für den die SecureStorage-Vergütung in Rechnung gestellt und an SoftcrowServices bezahlt worden ist, von den Parteien durch ein per Einschreiben versandtes Schreiben an SoftcrowServices gekündigt werden, in dem sie gemeinsam erklären, den Vertrag beenden zu wollen.

3. Der Vertrag kann ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts und ohne Mahnung mit sofortiger Wirkung durch ein Kündigungsschreiben von SoftcrowServices gekündigt werden, wenn die in Artikel 20 genannten Kosten nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, und wenn weder der Lieferant noch der Begünstigte diese Kosten nach schriftlicher Abmahnung von SoftcrowServices innerhalb einer angemessenen Nachfrist bezahlt haben.

4. Nach einer Beendigung des Vertrags auf die in Absatz 2 oder 3 genannte Weise ist SoftcrowServices berechtigt, das Depot zu vernichten. SoftcrowServices wird dem Lieferanten die Vernichtung des Depots an die SoftcrowServices zuletzt mitgeteilte Adresse bestätigen. Das Vernichten des Depots lässt die Zahlungspflichten des Lieferanten bzw. des Begünstigten nach Artikel 20 unberührt.

5. Der Vertrag endet automatisch und ohne dass es hierzu irgendeiner Kündigungs- oder Beendigungshandlung bedarf in dem Zeitpunkt, in dem SoftcrowServices insolvent wird.
6. Tritt der Fall einer Insolvenz von SoftcrowServices ein, sind die Parteien verpflichtet, einen neuen, inhaltlich mit diesem Vertrag identischen Vertrag mit der nicht an diesem Vertrag beteiligten Stichting Softcrow Continuïteit Services mit Sitz in 1322 BJ Almere (Niederlande), Monitorweg 11 abzuschließen, bei dem die Stichting Softcrow Continuïteit Services an die Stelle von SoftcrowServices tritt. Der mit der Stichting Softcrow Continuïteit Services abgeschlossene Vertrag gilt als neuer Vertrag.
7. Falls der Vertrag wie in Absatz 5 beschrieben gekündigt wird, verwahrt die in Absatz 6 genannte Stichting Softcrow Continuïteit Services das Depot/die Depots anstelle von SoftcrowServices zugunsten von sich selbst und der Parteien.
8. Bei einer Beendigung des Vertrags ist SoftcrowServices nicht verpflichtet, die an sie gezahlte(n) Vergütung(en) zu erstatten.
9. Der Vertrag wird weiter beendet, nachdem das Depot von SoftcrowServices an den Begünstigten oder den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Vertrags herausgegeben wurde.

Art. 23. Übertragung von Rechten

1. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Rechte an dem Softwareprogramm nur nach schriftlicher Mitteilung an den Begünstigten und an SoftcrowServices an einen Dritten zu übertragen, und außerdem, die Bestimmungen des Vertrags und des Lizenzvertrags zum Bestandteil eines eventuellen Vertrags zur Übertragung von Rechten an dem Softwareprogramm an einen Dritten zu machen.

Art. 24. Höhere Gewalt

1. SoftcrowServices ist zur Erfüllung einer Vertragspflicht nicht verpflichtet, wenn sie infolge höherer Gewalt daran gehindert ist. Als höhere Gewalt auf Seiten von SoftcrowServices gelten u.a. (i) höhere Gewalt bei Vorlieferanten von SoftcrowServices, (ii) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Vertragspflichten durch Vorlieferanten, die SoftcrowServices durch den Lieferanten und/oder den Begünstigten vorgegeben worden sind, (iii) die Mangelhaftigkeit von Sachen, Geräten, Software oder Materialien Dritter, deren Nutzung SoftcrowServices durch den Lieferanten und/oder den Begünstigten vorgegeben worden sind oder die SoftcrowServices durch den Lieferanten und/oder den Begünstigten zur Verfügung gestellt worden sind, (iv) die Beschlagnahme und/oder gerichtliche Einziehung durch einen Dritten zu Lasten von (a) SoftcrowServices, (b) zu Lasten eines Vorlieferanten von SoftcrowServices und/oder (c) zu Lasten eines anderen Dritten, der direkt oder indirekt für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung ist, (v) die Vollstreckung einer gerichtlichen, vorläufigen oder definitiven Anordnung zum Schutze eines (angeblichen) Rechtes am geistigen Eigentum durch einen Dritten zu Lasten von (a) SoftcrowServices, (b) zu Lasten eines Vorlieferanten von SoftcrowServices und/oder (c) zu Lasten eines anderen Dritten, der direkt oder indirekt für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung ist, (vi) behördliche Maßnahmen und gerichtliche Entscheidungen, die die Durchführung dieses Vertrags faktisch und/oder rechtlich unmöglich machen, (vii) Störungen der Stromversorgung, (viii) Störungen des Internets, von Computernetzwerken oder Telekommunikationseinrichtungen, (ix) Computereinbrüche und andere außerhalb der Einflussphäre von SoftcrowServices liegende Störungen von und/oder Angriffe auf die von SoftcrowServices betriebenen Systeme, beispielsweise (jedoch nicht abschließend) durch Ransomware, Ddos-Angriffe und Malware, (x) Krieg, (xi) Streik, (xii) allgemeine Transportprobleme, (xiii) Feuer und (xiv) Naturkatastrophen.

Art. 25. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufvertragsabkommens von 1980 ist ausgeschlossen.
2. Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus diesem Vertrag resultieren, ist das sachlich zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Amsterdam (Niederlande) zuständig.
3. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrags als nicht rechtswirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Kraft.

Art. 26. Allgemeines

1. Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Begünstigten, des Lieferanten bzw. von SoftcrowServices finden ebenso wie sonstige allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
2. Die Anlagen zum Vertrag sind untrennbare Bestandteile dieses Vertrages. Bei einem Widerspruch zwischen Bestimmungen des Vertrags und dem Inhalt der Anlagen hat der Text des Vertrags Vorrang, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt wurde.
3. Sollte der Inhalt des Lizenz- und/oder Wartungsvertrags vom Inhalt des Vertrags abweichen, haben die Regelungen Vorrang, die im Vertrag vereinbart worden sind.
4. Vorbehaltlich der Fälle, für die der Vertrag regelt, dass die Parteien schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu kommunizieren haben, erklären sich die Parteien mit E-Mails als Kommunikationsmittel in allen mit der Durchführung des Vertrags zusammenhängenden Angelegenheiten einverstanden. Mündliche Mitteilungen, Zusagen oder Absprachen sind nicht rechtlich verbindlich.
5. Unterlässt es eine der Parteien, innerhalb einer im Vertrag genannten Frist die Erfüllung einer Vertragspflicht zu verlangen, lässt dies das Recht unberührt, später noch die Erfüllung dieser Vertragspflicht zu verlangen, außer wenn die betreffende Partei sich ausdrücklich und schriftlich per Einschreiben mit der Nicht-Erfüllung einverstanden erklärt hat.
6. Alle Kosten sowohl für gerichtliche als auch außergerichtliche Maßnahmen, einschließlich der Kosten für rechtskundigen Beistand, die einer Partei infolge einer Nichterfüllung des Vertrags seitens der anderen Partei entstehen, gehen zu Lasten der sich im Verzug befindenden Vertragspartei.

Begünstigte

Lieferant

Softcrow Trusted Electronic Services B.V.

Name:

Name:

Name:

Datum:

Datum:

Datum:

Liste der Anlagen:

Anlage 1

- Beschreibung der Sicherung von SecureStorage und des Depots bzw. der Kommunikation damit

Anlage 2

- Beschreibung der Standard-Verifikationsprüfung

Anlage 3

- Kontaktpersonen

Anlage 4

- An den Begünstigten zu versendende Bestätigung der Registrierung

Softcrow

Anlage 1 - Beschreibung der Sicherung von SecureStorage und des Depots bzw. der Kommunikation damit

Der SecureStorage kann auf Wunsch des Lieferanten auf folgende Weise erreicht werden:

- Über einen Webbrowser per Drag & Drop über einen TUS-Server (kein zusätzliches Setup erforderlich);
- Über den TUS / Bash-basierten Web-Uploader für unbeaufsichtigte (automatische) Uploads;
- Über VPN und SFTP.

Diese Methoden werden unten beschrieben. Das folgende Verfahren gilt für alle Methoden:

Verschlüsselung

Der Lieferant ist verpflichtet, das bei SoftcrowServices im SecureStorage zu hinterlegende Depot mittels Verschlüsselung unzugänglich zu machen. Der Lieferant legt erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Begünstigten fest, in welcher Weise die Verschlüsselung zu erfolgen hat. Darunter fallen das auszuwählende Verschlüsselungstool, die Länge des oder der zu verwendenden Schlüssel und die Gültigkeitsdauer des oder der verwendeten Schlüssel.

Die Parteien legen in gegenseitiger Absprache fest, wie die verwendeten Verschlüsselungsschlüssel und andere relevante Informationen ausgetauscht werden.

Was die Anwendung der Verschlüsselung angeht, gilt folgendes Verfahren:

- a. Der Lieferant stellt das Depot anhand des Depot-Spezifikationsformulars zusammen.
- b. Der Lieferant verschlüsselt das Depot und lädt das verschlüsselte Depot als eine integrierte Datei in den SecureStorage bei SoftcrowServices hoch.
- c. Der Lieferant verschlüsselt getrennt davon (mit demselben Verschlüsselungstool und demselben Schlüssel) das zu dem Depot gehörende Depot-Spezifikationsformular und stellt dem Begünstigten das verschlüsselte Depot-Spezifikationsformular (gegebenenfalls über SoftcrowServices) zur Verfügung.

Der Lieferant stellt dem Begünstigten den verwendeten Schlüssel auf die vereinbarte Weise zur Verfügung.

Der Begünstigte wird prüfen, ob er das Depot-Spezifikationsformular unter Verwendung des Verschlüsselungstools und des vom Lieferanten erhaltenen Schlüssels entschlüsseln kann. Falls sich dabei herausstellt, dass das Depot-Spezifikationsformular mit dem Verschlüsselungstool und dem vom Lieferanten erhaltenen Schlüssel nicht entschlüsselt werden kann, ist der Begünstigte verpflichtet, den Lieferanten und SoftcrowServices hierüber umgehend per E-Mail zu informieren.

Wenn der Lieferant von SoftcrowServices benachrichtigt wird, dass das geplante Depot nicht oder nicht korrekt abgewickelt wurde, und/oder wenn der Lieferant und SoftcrowServices vom Begünstigten benachrichtigt werden/wurden, dass die empfangenen Verschlüsselungsdaten nicht korrekt oder nicht vollständig sind, wird das in dieser **Anlage 1** beschriebene Verschlüsselungsverfahren wiederholt und lädt der Lieferant nach ausführlicher Rücksprache mit dem Begünstigten und SoftcrowServices unverzüglich ein neu verschlüsseltes Depot hoch.

Hinweis: Der Lieferant darf den Schlüssel NICHT mit SoftcrowServices teilen. Der Begünstigte ist daher allein dafür verantwortlich, den vom Lieferanten übermittelten Schlüssel auf angemessene Weise zu verwahren.

Webbrowser, Drag & Drop, TUS

Der Upload erfolgt über ein Drag & Drop-Uploader-Fenster im Softcrow-Dashboard. Dies betrifft eine Browser-basierte Javascript-basierte Implementierung eines TUS-Clients. Diese Implementierung ermöglicht das Hochladen (sehr) großer Dateien mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme, falls während des Hochladens eine Störung auftritt.

Der Lieferant erhält über seine E-Mail-Adresse und einen einmaligen persönlichen Anmeldecode, der per SMS bereitgestellt wird, Zugriff auf das Dashboard. Durch die Upload-Taste wird dann mit dem separaten Upload-Server mit derselben Authentifizierung Kontakt aufgenommen.

Die gesamte Kommunikation (einschließlich des Uploads) erfolgt sicher über eine End-to-End-HTTPS-Verbindung. Nachdem der Upload von SoftcrowServices empfangen wurde, wird die Datei sofort in die SecureStorage-Umgebung (hinter einem VPN) verschoben.

Unbeaufsichtigtes TUS / Bash

Neben dem oben beschriebenen manuellen Upload über den Browser ist es auch möglich, die Uploads über dieselbe Methode zu automatisieren. Für diese Methode sind TUS-Clients für verschiedene Umgebungen (Mac / Win / Linux) auf dem Markt verfügbar. Softcrow stellt einen Bash / Shell-Client für eine Linux-basierte Umgebung mit der erforderlichen zusätzlichen Authentifizierung zur Verfügung.

Dem Lieferanten steht es frei, den von ihm verwendeten TUS-Client unter gebührender Beachtung der oben genannten erforderlichen Authentifizierung zu wählen.

Der Upload kann nur von einem vom Lieferanten ausgewählten Server erfolgen, dessen IP-Adresse an die SoftcrowServices übermittelt wird. Diese IP-Adresse wird von SoftcrowServices auf unsere „weiße Liste“ gesetzt. Die für den Upload erforderlichen Anmeldeinformationen (Benutzername / Passwort) werden dem Lieferanten von SoftcrowServices über separate Kanäle zur Verfügung gestellt.

VPN und SFTP

Auf Wunsch kann die Kommunikation zwischen der Umgebung des Lieferanten und SecureStorage auch direkt im VPN erfolgen. Der Kontakt zum SecureStorage erfolgt über eine sichere VPN-Verbindung. Der Transport zum und vom jeweiligen SecureStorage erfolgt über SFTP.

SoftcrowServices stellt dem Lieferanten das erforderliche VPN und SFT zur Verfügung, bevor die ersten Depots hochgeladen werden.

Sowohl für VPN als auch für SFTP sind verschiedene vom Lieferanten frei wählbare Clients für verschiedene Umgebungen (Mac / Win / Linux) auf dem Markt verfügbar.

Anlage 2 - Beschreibung der Standard-Verifikationsprüfung

Bei der Standardprüfung wird dem Lieferanten das Depot aus dem SecureStorage zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant wird das Depot dann in Anwesenheit eines von SoftcrowServices zu beauftragenden Auditors heruntergeladen. Nach dem Herunterladen wird die Umgebung vom Netzwerk abgekoppelt, sodass eine isolierte Umgebung entsteht. Eine isolierte Umgebung ist eine Stand-Alone-Umgebung, in der das Verfahren der Verifikationsprüfung für den Auditor wahrnehmbar und messbar durchgeführt werden kann.

Danach entschlüsselt der Lieferant das verschlüsselte Depot mit dem an dem Auditor vom Begünstigten übermittelten Schlüssel. Der Auditor stellt danach fest, ob die im Depot-Spezifikationsformular aufgelisteten Komponenten vorhanden sind.

Hinweis: Der Auditor prüft dabei nicht, ob es sich um die richtigen und vollständigen Komponenten handelt.

Der aus dem entschlüsselten Depot erhaltene Quellcode des Softwareprogramms wird dann in die Entwicklungsumgebung geladen, wie sie sich bei dem Lieferanten in Gebrauch befindet, und in Anwesenheit des Auditors kompiliert.

Bezüglich der Entwicklungsumgebung bestehen folgende Situationen:

- Die Nutzung einer leeren Maschine, auf der die gesamte (Entwicklungs-)Software noch installiert werden muss, oder
- Die Nutzung einer Maschine mit einer ganz oder teilweise vorinstallierten Entwicklungsumgebung.

Im Fall einer vorinstallierten Umgebung stellt der Auditor fest, ob eine detaillierte Beschreibung der Umgebung und ihrer Parametrisierung in dem entschlüsselten Depot vorhanden ist.

War zum Erreichen des in Artikel 6 Absatz 5 genannten positiven Ergebnisses während der Verifikationsprüfung eine Anpassung oder Erweiterung des Depots notwendig, ist der Lieferant verpflichtet, das Depot sowie das zugehörige Depot-Spezifikationsformular gemäß Artikel 3 zu verschlüsseln und in den SecureStorage hochzuladen. Über dieses ergänzende Depot werden der Auditor und der Lieferant SoftcrowServices vor dem Hochladen in den SecureStorage informieren.

Hinweis:

Bei der Standardprüfung wird ausschließlich das Vorhandensein der technischen Dokumentation geprüft; die Qualität und Vollständigkeit der technischen Dokumentation überprüft der Auditor nicht und macht daher auch keine Aussage dazu.

Bei der Standardprüfung wird nur geprüft, ob die Produktionssoftware kompiliert werden kann. Die Wartungsfähigkeit des Softwareprogramms prüft der Auditor nicht und macht daher auch keine Aussage dazu.

Der Begünstigte ist primär selbst für die Feststellung verantwortlich, ob das bei der Verifikationsprüfung erzeugte Softwareprogramm mit dem Softwareprogramm übereinstimmt, das bei dem Begünstigten als Produktionssoftware läuft. In diesem Zusammenhang gibt es folgende Optionen:

- Der Begünstigte stellt fest, ob die Versionsnummer (oder die Versionsnummern), die im Verifikationsbericht genannt ist (bzw. sind), mit der oder den Versionsnummern übereinstimmt bzw. übereinstimmen, die der Begünstigte verwendet.
- Der Begünstigte nimmt am letzten Teil der Verifikationsprüfung teil und stellt selbst anhand von Teilbeobachtungen fest, dass die generierte Version mit der Version übereinstimmt, die der Begünstigte verwendet.

- Der Auditor erstellt eine Kopie der generierten Runtime, damit der Begünstigte selbst einen Vergleich mit der Version vornehmen kann, die der Begünstigte verwendet.
- Der Begünstigte kann Softcrow außerdem beauftragen, den Verifikationsauftrag an den Auditor um die Prüfung zu erweitern, ob es mit der Produktionssoftware übereinstimmt. Für die Prüfung, ob es mit der Produktionssoftware übereinstimmt, können grundsätzlich folgende Methoden gewählt werden:
 - eine binäre Vergleichsprüfung
 - ein Vergleich auf Dateiniveau (Vorhandensein und Umfang) und/oder
 - ein funktionaler Vergleich.

Die am besten geeignete Methode (oder Methodenkombination) ist nach Abstimmung zwischen den Parteien festzulegen.

Der Begünstigte ist berechtigt, vor der Verifikationsprüfung

- den Auftrag zur Verifikationsprüfung auf der Grundlage der dem Auditor nach Artikel 6 Absatz 4 zustehenden Befugnisse vom Umfang her anzupassen
- den Auditor zu beauftragen, auf einem vom Lieferanten zu überlassenden Datenträger eine zusätzliche Kopie der bei der Verifikationsprüfung erzeugten Version des Softwareprogramms zu erstellen, aber nur zu dem Zweck, damit die Übereinstimmung mit dem bei dem Begünstigten installierten Softwareprogramm festzustellen.

Was die Depot-Einstellung der installierten bzw. für die Verifikationsprüfung benötigten Dritt-Software betrifft, wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich ausschließlich um eine Backup-Kopie dieser Software handelt. Es ist für den Begünstigten und für SoftcrowServices deutlich, dass der Lieferant keine Rechte hieran gewährt. Sollte der Begünstigte diese Dritt-Software nutzen, ist er verpflichtet, vor der erstmaligen Nutzung der betreffenden Software einen entsprechenden Lizenzvertrag mit dem Lieferanten dieser Software abzuschließen.

Anlage 3 - Kontaktpersonen

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden von den einzelnen Parteien folgende Kontaktpersonen benannt:

Lieferant:	
Kontaktperson 1	
Namens- und Adressangaben:	
E-Mail:	
Telefon Festnetz:	
Telefon Mobilfunk:	
Kontaktperson 2	
Namens- und Adressangaben:	
E-Mail:	
Telefon Festnetz:	
Telefon Mobilfunk:	
SoftcrowServices:	
Kontaktperson 1	
Namens- und Adressangaben	Michel Kiès, Monitorweg 11, 1322 BJ, Almere (Niederlande)
E-Mail	michel@softcrow.com
Telefon Festnetz	+31206962050
Telefon Mobilfunk	+31654956711
Kontaktperson 2	
Namens- und Adressangaben	Gaston Vankan, Monitorweg 11, 1322 BJ, Almere (Niederlande)
E-Mail	gaston@softcrow.com
Telefon Festnetz	+31206962050
Telefon Mobilfunk	+31653758981